

Stadt Mirow

Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage Mi 140/20

Anlagen: 2
Einreicher: Andreas Franz
Fachbereich: Sachgebiet Finanzen
Status: öffentlich

Eingereicht am: 10.11.2020
Seiten: 2

Beschlusstitel:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Mirow

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow beschließt gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 6 KV M-V die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mirow (Zweitwohnungssteuersatzung).

Finanzierungsvorschlag:

<i>Kostenstelle/Kostenträger Sachkonto</i>	<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Soll</i>	<i>Ist</i>
<i>Bemerkungen:</i>			

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtvertretung am 23.06.2020 wurde der Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mirow mehrheitlich zugestimmt. Laut Niederschrift zur Stadtvertreterversammlung vom 23.06.2020 soll die Satzung im 2. Halbjahr 2020 zur Beschlussfassung vorliegen und mit Wirkung ab 01.01.2022 in Kraft treten.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine rein örtliche Aufwandssteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz (GG). Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V).

Der Anlass für die Einführung der Zweitwohnungssteuer ist die Verteilung der Steuererträge. Für die mit Hauptwohnsitz hier gemeldeten Einwohner erhält die Stadt Mirow einen Anteil aus der Einkommensteuer, den diese Einwohner an das Finanzamt geleistet haben. Für Besitzer oder Nutzer von Zweitwohnungen erhält die Stadt Mirow weder Anteile der Einkommenssteuer, noch Schlüsselzuweisungen für mangelnde Steuerkraft. Die Einwohner mit Hauptwohnsitz tragen somit den Großteil der Kosten für die kommunalen Infrastruktureinrichtungen, obwohl diese allen gleichermaßen zugutekommen. Die Zweitwohnungssteuer zielt somit auf einen Belastungsausgleich hierfür ab. Von der Zweitwohnungssteuer erhofft sich die Stadt folgende Effekte:

- unmittelbar höhere Einnahmen
- höhere Schlüsselzuweisungen durch Ummeldungen zum Hauptwohnsitz
- Löschung von sog. „Karteileichen“ hinsichtlich Zweitwohnsitzen

	Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Ö/N	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Zuständigkeit
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
1	Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2020	N							Vorberatung
2	Stadtvertretung Mirow	15.12.2020	Ö							Entscheidung

Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV MV

Henry Tesch

Bürgermeister

Siegel

